

## **Vertrag**

**über die Durchführung einer Studie über die Arbeit der Anlauf- und  
Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder in Bayern**

**zwischen dem Freistaat Bayern,**

**vertreten durch das**

**Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA)**

**vertreten durch**

**den Leiter des Landesjugendamts Herrn Ltd. Regierungsdirektor Hans Reinfelder**

**- Auftraggeber (im Folgenden AG) -**

**und**

Name

Anschrift

**- Auftragnehmer (im Folgenden AN) -**

wird folgender Vertrag geschlossen:

### **§ 1 Vertragsbestandteile**

Mit Zuschlagserteilung werden folgende Unterlagen zum Bestandteil des Vertrages:

- (1) das Angebot des AN vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ (**Anlage 1**),
- (2) das ausgefüllte Preisblatt (**Anlage 2**),
- (3) die unterschriebene Leistungsbeschreibung (**Anlage 3**),
- (4) diese Vertragsunterlagen sowie
- (5) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung (abrufbar unter <http://www.zbfs.bayern.de/behoerde/vergabe/index.php>).

## **§ 2 Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Konzeption, Durchführung, Dokumentation und Präsentation einer Studie „Ehemalige Heimkinder der Jahre 1949 bis 1975 in Bayern und die Beratungs- und Unterstützungsarbeit der bayerischen Anlaufstelle (im Rahmen des Fonds Heimerziehung)“ (vgl. Leistungsbeschreibung Anlage 3 dieses Vertrages). Der konkrete Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus § 3.

## **§ 3 Leistungsumfang**

(1) Der AN führt für den AG

- eine Analyse der Biografie und heutigen Situation der ehemaligen Heimkinder durch,
- evaluiert und dokumentiert die Beratungs- und Unterstützungsarbeit der bayerischen Anlauf- und Beratungsstelle,
- beschreibt Erkenntnisse über etwaige besondere Hilfebedarfe der Betroffenen in Bayern über die Laufzeit des Fonds hinaus und
- formuliert Rückschlüsse für die heutige und zukünftige Praxis von Aufarbeitungsprozessen und – soweit möglich – der Heimerziehung.

Der AN erbringt hierbei unabhängig von der vorgelegten Konzeption insbesondere die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen (siehe Leistungsbeschreibung, Anlage 3 zu diesem Vertrag).

(2) Der AN gewährleistet, dass die im Rahmen der Leistungserbringung zu erstellenden Dokumentationen und Texte sachlich richtig sind und den aktuellen Stand der Wissenschaft bzw. der Gesetzgebung wiedergeben.

(3) Der AN verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0) zu beachten.

(4) Der AN verpflichtet sich, bei Erbringung der Leistung die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.

(5) Sollte sich während der Vertragserfüllung herausstellen, dass Leistungen durch den AN erforderlich werden, die von der im Preisblatt abgebildeten Gesamtvergütung nicht abgedeckt sind, ist eine Anpassung dieses Vertrages in den Grenzen der

entsprechend anzuwendenden Regelung des § 132 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) möglich.

#### **§ 4 Grundsätze der Vertragserfüllung**

- (1) Die Dienstleistung zur Durchführung der Studie ist durch den AN und seine Mitarbeiter (Arbeitnehmer oder freiberufliche Mitarbeiter) persönlich zu erbringen und darf nicht an Dritte außerhalb seines Unternehmens (Unterauftragnehmer) delegiert werden. Die vertraglich geschuldete Leistung muss grundsätzlich durch diejenigen Personen erbracht werden, die der AN zum einen in den Bewerbungsunterlagen für den Teilnahmewettbewerb und zum anderen bei Angebotsabgabe benannt hat und deren berufliche Qualifikation und Erfahrung vom AG im Teilnahmewettbewerb bzw. bei der Angebotswertung geprüft worden sind (Ausnahme siehe Abs. 2).
- (2) Beabsichtigt der AN, ausnahmsweise andere, geeignete Mitarbeiter seines Unternehmens (studentische Hilfskräfte oder Berufsanfänger sind für persönliche Befragungen ungeeignet) im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung einzubinden, bedarf dies in jedem Fall zwingender Gründe sowie der vorherigen Zustimmung des AG. Der AN ist verpflichtet, den AG rechtzeitig vor Einbindung dieser Mitarbeiter um seine Zustimmung zu ersuchen und ihm Erklärungen und Nachweise zur Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, analog der Eignungsnachweise im Vergabeverfahren) der Mitarbeiter vorzulegen, die eine geeignete Entscheidungsgrundlage für die Erteilung oder Ablehnung der Zustimmung durch den AG darstellen. Der AN hat dem AG nur Mitarbeiter mit einer gleichwertigen Qualifikation und Erfahrung vorzuschlagen, welche der Mitarbeiter vorweisen konnte, der ersetzt werden soll.
- (3) Der AG kann den Austausch einer vom AN zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN.
- (4) Der AN distanziert sich in jeglicher Weise von den Lehren und Techniken L. Ron Hubbards bzw. dem Gedankengut von Scientology.
- (5) Sollten sich während der Erfüllung des Vertrages unterschiedliche Auffassungen von AG und AN über Inhalte der Dienstleistung oder die Vorgehensweise bei der Erbringung der Dienstleistung ergeben, so haben sich der AN und der AG ins Benehmen zu setzen. Die Sensibilität der Thematik auf individueller, struktureller und

politischer Ebene erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von AG und -nehmer.

- (6) Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere des Urheberrechts) und der Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen.
- (7) Der AN und der AG arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie sind zum Austausch aller zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen verpflichtet.
- (8) Für Besprechungen u.Ä. stehen auf beiden Seiten benannte qualifizierte Mitarbeiter sowie bei Bedarf benannte qualifizierte Vertretungen zur Verfügung.
- (9) Der AN ist verpflichtet, bei auftretenden Schwierigkeiten, die die Durchführung des Vertrages verzögern bzw. unmöglich machen, den AG unverzüglich zu unterrichten.
- (10) Für die Abnahme der Ergebnisse gilt § 5.

#### **§ 5 Abnahme**

- (1) Die Studie (gemäß Leistungsbeschreibung und Angebot) bedarf der Abnahme des AG.
- (2) Die Abnahmeerklärung bedarf der Schriftform. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der AG nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen erklärt, dass er die Leistung nicht als vertragsgemäß anerkennt und dies entsprechend spezifiziert.
- (3) Der abgestimmte und lektorierte Endbericht inklusive der zugrundeliegenden Leitfäden sowie sonstige relevante Dokumente sind dem AG in elektronischer Form im MSWord bzw. pdf-Format zu übermitteln. Dem Endbericht ist eine kurze Zusammenfassung voranzustellen. Diese Zusammenfassung kann in Absprache mit dem AG durch eine Kurzfassung in leicht verständlicher Sprache ersetzt werden.

## **§ 6 Vergütung, Fälligkeit und Auszahlung**

- (1) Der AN erhält eine Vergütung entsprechend der im Preisblatt (Anlage 2 zu diesem Vertrag) festgeschriebenen Preise. In den angegebenen Preisen sind sämtliche Kosten und Zusatzkosten für Datenerhebungen, Speichermedien, Transkription sowie sämtliche Aufwendungen und Nebenkosten (z. B. Reisekosten, Portokosten, Telekommunikationskosten, Vor- und Nachbereitung) enthalten.
- (2) Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche aus diesem Vertrag abgegolten.
- (3) Die Auszahlung der im Preisblatt (Anlage 2 zu diesem Vertrag) angegebenen Vergütung erfolgt in vier Raten. Die erste Rate über 20 % der Gesamtvergütung wird drei Monate nach Vertragsabschluss fällig. Die zweite Rate über weitere 20 % der Gesamtvergütung wird sechs Monate nach Vertragsabschluss fällig. Die dritte Rate über 20% der Gesamtvergütung wird neun Monate nach Vertragsabschluss fällig und die vierte Rate über 40% der Gesamtvergütung wird zum Ende des Projektes nach Abnahme des Berichtes fällig. Der AN stellt zu den entsprechenden Terminen prüffähige Rechnungen. Die prüffähige letzte Rechnung wird sofort nach Abschluss der Leistungserbringung und erklärter Abnahme durch den AG erstellt (spätestens zum 01.11.2018) und dem AG per Post zugeschickt. Die Vergütung ist nach Prüfung und Freigabe der Rechnung durch den AG fällig. Als grundsätzliches Zahlungsziel werden 30 Tage nach Zugang der Rechnung vereinbart.
- (4) § 9 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Die Haftung des AN für die Durchführung dieses Vertrags richtet sich nach den Bestimmungen der VOL/B in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags geltenden Fassung und im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der AN hat den AG von Ansprüchen Dritter, die er im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags verursacht hat, freizustellen.

## **§ 8 Haftpflichtversicherung**

- (1) Zur Sicherstellung etwaiger Ansprüche des AG gegen den AN hat dieser eine Haftpflichtversicherung bei Vertragsabschluss nachzuweisen (Vorlage aktuelle Bestätigung der Versicherungsagentur). Es ist sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN den Versicherer wechselt.
- (2) Auf schriftliches Verlangen des AG hat der AN Ersterem die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien für die vorgenannte Versicherung nachzuweisen.
- (3) Weist der AN dem AG die Zahlung der Versicherungsprämie nicht nach, so kann der AG dem AN eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieses Nachweises setzen. Kommt der AN seiner Pflicht zur Erbringung dieses Nachweises auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der AG den Vertrag aus diesem wichtigen Grund kündigen.
- (4) Der AN hat vor dem Nachweis seiner Haftpflichtversicherung im vorstehenden Umfang keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung.
- (5) Die Kosten des Versicherungsschutzes werden vom AG nicht gesondert vergütet.

## **§ 9 Vertragsstrafe, Aufwendungsersatz, Schadensersatz**

Bei Überschreitung der Vorlagefrist der Dokumentation der Evaluationsstudie (abgestimmte Endfassung 30.09.2018) um vier Wochen wird eine Vertragsstrafe in Höhe der letzten Rate fällig, wenn der AN die Nichtdurchführung zu vertreten hat. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich zu erfolgen. Eine Vertragsstrafe kann vom AG von dem zu zahlenden Entgelt in Abzug gebracht werden.

## **§ 10 Vertraulichkeit, Datenschutz**

- (1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung der personenbezogenen Daten, welche für die Erbringung der in § 3 dieses Vertrages beschriebenen Leistungen durch den AN erforderlich sind, trägt der AG.
- (2) Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, die an ihn übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich zu den Zwecken zu verarbeiten oder zu nutzen, zu dessen Erfüllung (Durchführung wissenschaftlicher Forschung im Sinne von Art. 17 Abs. 2 Nr. 11 Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG) die Daten an ihn übermittelt wurden. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung oder Übermittlung der Daten an Dritte ist nur zulässig, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.
- (3) Der AN hat den AG unverzüglich zu informieren, wenn im Rahmen der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, beispielsweise der Verlust von Daten, die unberechtigte Übermittlung, Nutzung oder sonstige Verarbeitung von Daten entgegen des Übermittlungszweckes.
- (4) Der AN verpflichtet sich zudem, die an ihn übermittelten personenbezogenen Daten intern nur solchen Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen, die mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrages zwischen AG und AN beauftragt sind.
- (5) Der AN hat die personenbezogenen Daten zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.
- (6) Der AN darf personenbezogene Daten nur veröffentlichen, soweit der Betroffene ausdrücklich (schriftlich) eingewilligt hat und dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.
- (7) Der AN hat über alle Tatsachen, Verhältnisse und Umstände im Bereich des AGs, von denen er aus Anlass oder durch Ausführung dieses Vertrages Kenntnis erlangt, – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – Verschwiegenheit zu wahren. Der AN sichert zu, das von ihm im Rahmen der Ausschreibung vorgelegte Sicherheitskonzept (siehe hierzu Punkt 2.3.6 der Leistungsbeschreibung) einzuhalten. Weiterhin sorgt er dafür, dass seine Bediensteten und Beauftragten in gleichem Maße die ihnen bekannt gewordenen Umstände und Tatsachen geheim halten und er diesen eine entsprechende Geheimhaltungspflicht auferlegt. Die Mitarbeiter des AN haben eine entsprechende, von Seiten des AG zur Verfügung gestellte, Verschwiegenheitserklärung vor Leistungsbeginn zu unterzeichnen und

dem AG vorzulegen. Dieser Absatz bezieht sich nicht auf die Veröffentlichung des abgestimmten Endberichts durch den AN (vgl. § 11).

- (8) Im Übrigen hat der AN die bestehenden Vorschriften und Bestimmungen zur Einhaltung des Datenschutzes, insbesondere bei der selbstständigen Erhebung von personenbezogenen Daten auf Grundlage dieses Vertrages, in eigener Verantwortung zu beachten.

### **§ 11 Herausgabeanspruch, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte**

- (1) Der AN räumt dem AG zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs, alle übertragbaren Rechte, insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Markenrechte und Namensrechte zur Verwertung der unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen einschließlich aller Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen frei von Rechten Dritter ein. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, den Endbericht - entgeltlich oder unentgeltlich - im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, in digitaler oder analoger Form auf Bild-, Daten- und Tonträger aller Art aufzunehmen und diese ihrerseits zu vervielfältigen und zu verbreiten, das Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht sowie das Online-Recht ein. Die Rechteübertragung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ein und erfolgt ausschließlich und zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt. Der AG wird einer unentgeltlichen Nutzung der (abgestimmten) wissenschaftlichen Ergebnisse durch den AN für dessen Zwecke bzw. für Dritte zustimmen, soweit nicht schutzwürdige Interessen des AGs entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für wissenschaftliche Veröffentlichungen des AN zu Themenstellungen, die in direktem Zusammenhang mit den Ergebnissen des vorliegenden Vertrages stehen (vgl. auch § 31 Abs. 3 S. 2 UrhG).
- (2) Der AN räumt dem AG insbesondere das Recht ein, die von ihm geschaffenen Werke und sonstigen Leistungen im Benehmen mit dem AN zu bearbeiten und zu ändern sowie die so bearbeiteten oder geänderten Werke zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu verbreiten.
- (3) Soweit der AN Dritte, z. B. Doktoranden oder wissenschaftliche Mitarbeiter einer Forschungseinrichtung, mit Arbeiten betraut, muss sich der AN von dem Dritten gleichfalls vertraglich ein entsprechendes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen lassen. Unterauftragnehmer sind hierdurch nicht erfasst, diese sind ausgeschlossen.

- (4) Der AN verpflichtet sich, den AG unverzüglich zu informieren, falls er ein für die Erbringung seiner vertragsgemäßen Leistung von einem/einer Dritten benötigtes Nutzungsrecht nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erwerben kann. Der AN verpflichtet sich ferner, dem AG die von Dritten erworbenen Nutzungsrechte nach Art und Umfang - einschließlich eventueller Einschränkungen - jederzeit, spätestens aber zur Abnahme des Werkes, nachzuweisen und ihm insbesondere die dazu abgeschlossenen Verträge vorzulegen. Der AN stellt den AG von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.
- (5) Im Hinblick auf geplante Veröffentlichungen des AG (z.B. im Internet oder in Broschüren) wird der AN nur solche Werke (insbesondere Bilder, Zeichnungen, Fotos, Pläne, Tabellen, Sprachwerke, Musikstücke, Computerprogramme etc. oder Ausschnitte von solchen) vorlegen, deren Nutzung, Verbreitung und Veröffentlichung ohne Verletzung von Urheberrechten Dritter erfolgen kann.
- (6) Der AN muss sich verpflichten, dem AG die Ausübung des Erstmitteilungsrechts (§ 12 Abs. 2 UrhG) zu gestatten. Mitteilungen an die Presse oder die Öffentlichkeit oder an sonstige Dritte über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten des vom AN zu erbringenden Werkes sowie jede sonstige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Werk sind im Benehmen mit dem AG auch dem AN gestattet. Soweit der AN Dritte mit Arbeiten betraut, muss er sich von diesen entsprechende Rechte einräumen lassen und auf den AG weiter übertragen. Er muss des Weiteren die Dritten verpflichten, dem AG die Ausübung des Erstmitteilungsrechts (§ 12 Abs. 2 UrhG) zu gestatten.
- (7) Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend für die bereits fertig gestellten Teile des Werkes.

## **§ 12 Datenbanken**

- (1) Der AN wird voraussichtlich folgende Datenbanken zur Erbringung der Leistung erstellen:
  - a) Datensatz der schriftlichen Befragung
  - b) Übersicht der qualitativen Aussagen aus der schriftlichen Befragung
  - c) Übersicht der geführten Interviews
  - d) Abschriften der geführten Interviews

- (2) Der AN verpflichtet sich, spätestens zum Zeitpunkt der Vorlage des Endberichts dem AG mitzuteilen, welche Datenbanken er zur Erbringung der Leistung tatsächlich erstellt hat. Alle Datenbanken gemäß Abs. 1 lit. a) und b) werden – soweit sie nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand anonymisiert werden müssen – mit Vorlage des Endberichts an den AG übergeben und übereignet.
- (3) Der AN ist nicht berechtigt, die Datenbanken oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil davon außerhalb der Zwecke dieses Vertrages zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben oder sonst zu nutzen, sofern dies nicht gesetzlich zugelassen ist oder der AG zugestimmt hat.

### **§ 12 Vertragsdauer und -beendigung**

- (1) Die Vereinbarung beginnt mit der Zuschlagserteilung und endet spätestens am 30.09.2018.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Auftreten von schwerwiegenden Gründen in der Person des AN, der Art der Durchführung oder des Inhaltes der Dienstleistung und diese schwerwiegenden Gründe auch nach einer Abmahnung des AN durch den AG fortbestehen.

Schwerwiegende Gründe im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere mangelnde Zuverlässigkeit bei der Durchführung von vereinbarten Dienstleistungen und Schlechtleistung wie z. B. wiederholt schlechte Rückmeldungen von an den Befragungen teilnehmenden Klienten.

Hat der AN den Grund zur außerordentlichen Kündigung zu vertreten, hat er die nachgewiesenen Mehrkosten sowie den vom AG nachgewiesenen weiteren Schaden, der diesem durch die Kündigung entsteht, zu tragen. Dazu gehören auch Kosten, die dem AG durch eine erforderliche neue Vergabe entstehen.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts Anwendung. Gerichtsstand ist München, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand durch zwingende Rechtsvorschriften vorgegeben ist.

- (2) Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung geltenden Fassung ergänzend.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN kommen nicht zur Anwendung.
- (4) Sollten die Anlagen zu diesem Vertrag Bestimmungen enthalten, die zu den in §§ 1 bis 12 dieses Vertrags unmittelbar enthaltenen Bestimmungen in Widerspruch stehen, gehen die unmittelbar in §§ 1 bis 12 dieses Vertrags enthaltenen Bestimmungen vor.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.
- (7) Werden vom AG über die Leistungen nach diesem Vertrag hinaus Aufträge erteilt und Vereinbarungen getroffen, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend.

München, Datum ..... Ort, Datum .....

---

Lt. RD Hans Reinfelder

---

Unterschrift Auftragnehmer